

Erledigungsentwurf zu GZ.



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Präsidialabteilung 4

GZ. 040010/1-Pr.4/02

siehe Verteiler (Beilage 2)

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 51433/1323

Sachbearbeiterin:  
Wanger  
Telefon:  
51433/2200  
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2001  
betreffend Vereinbarungen zwischen Gemeinden über Teilung des Ertrags  
an Kommunalsteuer

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2001 mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis  
1. März 2002.

Anlage

11. Jänner 2002

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2001 geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Finanzausgleichsgesetz 2001 (FAG 2001), BGBl. I Nr. 3/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

**1. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:**

**„§ 17a.** (1) Die zur Erhebung der Kommunalsteuer berechtigte Gemeinde (§ 7 des Kommunalsteuergesetzes 1993, BGBl. Nr. 819) kann mit anderen Gemeinden zum Ausgleich überörtlicher Belastungen aus Betriebsstätten oder im Zusammenhang mit gemeinsamen Investitionen in die Schaffung oder Erhaltung von Betriebsstätten Vereinbarungen über eine Teilung der Erträge aus der Kommunalsteuer treffen. Die Vereinbarung kann sich auf das gesamte Aufkommen in der Gemeinde oder auf die Aufkommen bestimmter Betriebsstätten beziehen.

(2) Über Streitigkeiten aus derartigen Vereinbarungen entscheidet die Landesregierung des Landes, in dem die erhebungsberechtigte Gemeinde liegt. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.“

**2. In § 19 wird nach dem Zitat "§ 17 Abs. 2" die Wortfolge " und § 17a Abs. 1" eingefügt.**

**3. Nach § 27 Abs. 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:**

„(1c) § 17a und § 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Vereinbarungen im Sinne des § 17a können jedoch nach der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 abgeschlossen werden, wobei diese Vereinbarungen frühestens mit 1. Jänner 2003 in Kraft gesetzt werden dürfen.“

## Vorblatt

**Probleme:**

Die Kommunalsteuer fließt auch dann zur Gänze der erhebungsberechtigten Gemeinde zu, wenn andere Gemeinden von Betriebsstätten belastet werden oder sich an der Schaffung oder Erhaltung von Betriebsstätten beteiligen.

**Ziele und Inhalt**

Schaffung der Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen Gemeinden über eine Teilung des Ertrages aus der Kommunalsteuer.

**Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

**Finanzielle Auswirkungen, sowie****Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die vorgeschlagene Änderung hat zwar keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften und auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, erweitert jedoch die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit von Gemeinden bei überregionalen Projekten mit positiven Effekten auf diese Bereiche.

Die Beauftragung der Landesregierung zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Vereinbarungen gemäß dem neuen § 17a FAG 2001 kann zu einem Aufwand der Länder führen, wobei jedoch davon ausgegangen werden kann, dass dieser nicht größer ist als der Aufwand für die von den Ländern schon derzeit im Rahmen der Gemeindeaufsicht und Regionalpolitik wahrgenommenen Aktivitäten im Zusammenhang mit überregionalen Investitionsvorhaben.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der vorliegende Entwurf berührt keine europarechtlichen Vorgaben.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Nach der derzeitigen Rechtslage werden die Erträge aus ausschließlichen Gemeindeabgaben unabhängig von allfälligen Vereinbarungen über die Verwendung der Einnahmen aus Projekten mit überregionaler Bedeutung, insb. größere Betriebsansiedlungen, die von mehreren Gemeinden gemeinsam finanziert werden und bei denen nicht nur die finanziellen und sonstigen Belastungen, sondern auch die erwarteten Einnahmen geteilt werden, immer zur Gänze der Standortgemeinde zugeordnet. Dies hat die Konsequenz, dass die Finanzkraft dieser Gemeinde rechnerisch erhöht wird und in weiterer Folge auch diverse finanzkraftabhängige Umlagen und Kostenbeiträge steigen bzw. umgekehrt finanzkraftabhängige Zuweisungen verringert werden, obwohl ein Teil der Einnahmen tatsächlich anderen Gemeinden zugute kommt. Dieser Effekt kann zwar grundsätzlich bei gemeinsamen Finanzierungen von überregionalen Projekten berücksichtigt werden, allerdings ist es für die beteiligten Gemeinden in der Praxis überaus schwierig, das Ausmaß der Auswirkungen auf finanzkraftabhängige Transfers im Vorhinein zu ermitteln. Jedenfalls ergibt sich aus dieser Rechtslage eine nicht unbedingt notwendige Erschwernis für überregionale Kooperationen.

Die Beseitigung dieses Problems kann allerdings nicht darin bestehen, alle bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, in denen auf die Finanzkraft der Gemeinden abgestellt wird, dahingehend zu ändern, dass Vereinbarungen zwischen Gemeinden über die Verteilung des Steueraufkommens berücksichtigt werden. Eine derartige Einzelverrechnung müsste als unvollziehbar bezeichnet werden, wäre dafür ja eine laufende Erhebung bei den betroffenen Gemeinden über die jeweiligen Geldflüsse aus den Vereinbarungen erforderlich.

Als einzige und zugleich praktikable Lösung bietet sich eine Regelung an, Geldflüsse aus derartigen Vereinbarungen unmittelbar als Teil der Regelung über die Ertragshoheit zu behandeln. Dies hat die Konsequenz, dass unmittelbar die Erträge der jeweiligen Gemeinden verringert bzw. erhöht werden, sodass im Rechnungsabschluss der Gemeinden die tatsächlichen Abgabeneinnahmen, d.h. unter Berücksichtigung der vereinbarten Ertragsteilungen, zu verbuchen sind und somit in weiterer Folge automatisch diese, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Beträge für die diversen Finanzkraftberechnungen herangezogen werden.

Dieser Ansatz scheitert allerdings bei Gemeindeabgaben kraft freien Beschlussrechts an finanzverfassungsrechtlichen Überlegungen, weil es unzulässig erscheint, dass einer Gemeinde die (teilweise) Ertragshoheit über Abgaben zukommt, die von einer anderen Gemeinde ausgeschrieben werden. Die Abgaben dieser Kategorie, das sind insb. die Grundsteuer, Benützungsgebühren und Interessentenbeiträge, sind allerdings bei den Finanzkraftberechnungen entweder überhaupt nicht oder – wie die Grundsteuer – wegen ihrer geringen Höhe nur in untergeordnetem Ausmaß relevant.

Eine andere Kompetenzlage liegt jedoch bei der vom Aufkommen her wichtigsten Gemeindeabgabe, der Kommunalsteuer, vor. Diese Abgabe wird zwar von den Gemeinden verwaltet, aber nicht durch Beschluss der Gemeindevorvertretung ausgeschrieben, sondern unmittelbar kraft Bundesgesetzes "erhoben" (im Sinne der finanzverfassungsrechtlichen, dem "Ausschreiben" einer Abgabe identen Verwendung des Begriffes als Erschließung einer Einnahmequelle durch Einführung einer bestimmten Steuerart, siehe VfSlg. 5357/66). Bei dieser Kompetenzlage gibt es keine finanz-verfassungsrechtlichen Hindernisse gegen eine bundesgesetzliche Regelung, die den Ertrag unabhängig von der zur (im Sinne der steuerrechtlichen, von der BAO und in §7 KommStG verwendeten Diktion) "Erhebung" berechtigten Gemeinde einer anderen Gemeinde zuordnet bzw. die Gemeinden ermächtigt, Vereinbarungen über eine andere Zuordnung abzuschließen.

Es soll daher eine bundesgesetzliche Ermächtigung geschaffen werden, gemäß der die Gemeinden Vereinbarungen über eine Teilung der Erträge aus der Kommunalsteuer treffen können, um überörtliche Belastungen aus Betriebsstätten oder gemeinsame Investitionen in die Schaffung oder Erhaltung von Betriebsstätten zu berücksichtigen.

#### **Finanzielle Auswirkungen, sowie**

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die vorgeschlagene Änderung hat zwar keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften und auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, erweitert jedoch die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit von Gemeinden bei überregionalen Projekten mit positiven Effekten auf diese Bereiche.

Die Beauftragung der Landesregierung zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Vereinbarungen gemäß dem neuen § 17a FAG2001 kann zu einem Aufwand der Länder führen, wobei jedoch davon ausgegangen werden kann, dass dieser nicht größer ist als der Aufwand für die von den Ländern schon derzeit im Rahmen der Gemeindeaufsicht und Regionalpolitik wahrgenommenen Aktivitäten im Zusammenhang mit überregionalen Investitionsvorhaben.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der vorliegende Entwurf berührt keine europarechtlichen Vorgaben.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**Besonderer Teil****Zur Z 1 (§ 17a FAG 2001):**

Mit dem neuen § 17a FAG 2001 werden die Gemeinden ermächtigt, Vereinbarungen über eine Teilung der Erträge aus der Kommunalsteuer zu treffen. Derartige Vereinbarungen ändern nur die Ertragshoheit, nicht jedoch das Rechtsverhältnis zwischen der (im Sinne des § 7 KommStG) erhebungsberechtigten Gemeinde und dem Steuerpflichtigen; dieses wird durch derartige Vereinbarungen in keiner Weise tangiert. Ebenso wenig ändert sich die finanz-verfassungsrechtliche Einordnung der Kommunalsteuer als ausschließliche Gemeindeabgabe, weil deren Ertrag weiterhin ganz den Gemeinden zufließt (§ 6 Abs. 1 Z 5 F-VG 1948).

Die Vereinbarungen können überörtliche Belastungen aus Betriebsstätten oder gemeinsame Investitionen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Erhaltung von Betriebsstätten berücksichtigen und dabei jeweils eine anteilige Beteiligung anderer als der erhebungsberechtigten Gemeinden am gesamten Aufkommen an Kommunalsteuer in der Gemeinde oder am Aufkommen bestimmter, in der Vereinbarung zu definierender Betriebsstätten vorsehen. Ein Kostenersatz für den Aufwand der erhebungsberechtigten Gemeinde ist in dieser Bestimmung nicht vorgesehen, allerdings kann dieser Aufwand indirekt in der Höhe der Beteiligung der Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf den engen sachlichen Zusammenhang der ggstdl. Vereinbarungen mit den Aufgaben der Gemeindeaufsichtsbehörden und den regionalpolitischen Kompetenzen der Länder erscheint es zweckmäßig, die jeweilige Landesregierung zur Entscheidung über allfällige Streitigkeiten aus derartigen Vereinbarungen zu berufen. Gegen Bescheide der Landesregierung kann von den beteiligten Gemeinden Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

**Zur Z 2 (§ 19 FAG 2001):**

Der Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 17a Abs. 1 FAG 2001 fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.

**Zur Z 3 (§ 19 FAG 2001):**

Es wird klar gestellt, dass § 17a FAG 2001 nur auf Vereinbarungen anzuwenden ist, die nach der Kundmachung der Novelle abgeschlossen wurden. Dies begründet sich vor allem damit, dass bei früher abgeschlossenen Vereinbarungen über die Finanzierung von überregionalen Projekten die indirekten Verteilungseffekte aus Finanzkraftregelungen zumindest implizit bereits mit zu berücksichtigen waren und eine spätere Änderung der Ertragshoheit per Gesetz die Geschäftsgrundlagen der Vereinbarung nachträglich ändern würde. Nicht zuletzt sollen jedoch auch Rechtsunsicherheiten darüber vermieden werden, ob eine frühere Vereinbarung überhaupt als Änderung der Ertragshoheit interpretiert werden kann. Die Neuregelungen sind jedoch auch auf Vereinbarungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten ältere Vereinbarungen ändern und dabei Regelungen im Sinne des § 17a FAG 2001 vorsehen.

In jedem Fall können Vereinbarungen jedoch nur Einnahmen der Gemeinden an Kommunalsteuer ab dem Inkrafttreten des § 17a FAG 2001 betreffen. Abhängig vom Inhalt der Vereinbarung kann das jedoch auch bedeuten, dass die den Einnahmen zugrundeliegenden Besteuerungszeiträume vor diesem Datum liegen.

1. Amt der Bgld. Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt  
e-mail: post.lad@bgld.gv.at
2. Amt der Ktn. Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt  
e-mail: post.abt2v@ktn.gv.at
3. Amt der Nö. Landesregierung  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten  
e-mail: post.landnoe@noel.gv.at
4. Amt der OÖ. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz  
e-mail: verf.post@ooe.gv.at
5. Amt der Sbg. Landesregierung  
Chiemseehof  
5010 Salzburg  
e-mail: post@salzburg.gv.at
6. Amt der Stmk. Landesregierung  
Landhaus  
8011 Graz  
e-mail: post@stmk.gv.at
7. Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria Theresien Str. 43  
6020 Innsbruck  
e-mail: post@tirol.gv.at
8. Amt der Vbg. Landesregierung  
Römerstr. 15  
6900 Bregenz  
e-mail: amtdvlr@vlr.gv.at
9. Amt der Wiener Landesregierung  
Rathaus  
1082 Wien  
e-mail: post@mda.magwien.gv.at
10. An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
Schenkenstraße 4  
1014 Wien  
e-mail: post@vst.gv.at

11. An den  
Österreichischen Städtebund  
Rathaus  
1082 Wien  
e-mail: post@stb.or.at
12. An den  
Österreichischen Gemeindebund  
Löwelstraße 6  
1010 Wien  
e-mail: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
13. An das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien  
e-mail: vpost@bka.gv.at
14. An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1011 Wien  
e-mail: begutachtung@bmwa.gv.at
15. An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1014 Wien
16. An den  
Rechnungshof  
Dampfschiffstraße 2  
1033 Wien  
e-mail: officerechnungshof.gv.at
17. An die  
Statistik Österreich  
1033 Hintere Zollamtsstraße 2b  
e-mail: lilian.herle@statistik.gv.at
18. An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien  
e-mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at  
zur gefälligen Kenntnisnahme.